

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG, Wittmund)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 17.12.2024 – OL 24-137-01 –

Die Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG, Domhuser Weg 34, 26409 Wittmund, hat mit Schreiben vom 19.09.2024 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage, mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 114,1 t/d auf dem Grundstück in 26409 Wittmund, Heglitzer Straße 53, Gemarkung Ardorf, Flur 20, Flurstücke 2/4, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Durchsatzkapazität von 99 t/d auf 114,1 t/d,
- Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion um 550 000 Nm³, von 7 450 000 Nm³ auf 8 000 000 Nm³ (durch Inputänderung),
- Die genehmigten Inputstoffe, 29 000 t/a nachwachsende Rohstoffe und 12 500 t/a Rindergülle, sollen wie folgt geändert werden:
 - Flüssige tierische Substrate (Gülle) – Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 12 500 t/a (geplant 11 000 t/a),
 - Feste tierische Substrate (Mist/abseparierte Gülle) – Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 9 500 t/a (geplant 9 500 t/a),
 - Pflanzliche Substrate (nachwachsende Rohstoffe) – Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 41 650 t/a (geplant 36 385 t/a).

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.6.3.1EG, 1.2.2.2V und 9.36V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schallgutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 13.09.2024,
- Ammoniak- und Geruchsgutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 13.09.2024,
- Stellungnahme der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 02.10.2024,
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 01.10.2024,
- Stellungnahme der Düngehörde vom 02.10.2024,
- Stellungnahme des Landkreises Wittmund vom 02.12.2024,
- Stellungnahme der Stadt Wittmund vom 12.12.2024.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 des UVPG i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen, die Auskunft darüber geben, ob Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu befürchten sind, werden vom **22.01. bis einschließlich zum 21.02.2025** im Internet unter https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_ emden_ osnabruck/ veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm/ihr eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435,

montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr sowie

nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 0441 80077-187 oder per E-Mail an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kontaktiert werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 22.01.2025 und endet mit Ablauf des 21.03.2025, schriftlich oder elektronisch (poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) beim GAA Oldenburg geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 16.04.2025, ab 9.30 Uhr in der

Gaststätte Müller,

Heglitzer Straße 20,

26409 Wittmund-Ardorf,

erörtert. Sollte die Erörterung am 16.04.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.